

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27 A "Pomologischer Garten"
(Offenlegungsbeschuß)**

B e g r ü n d u n g

1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Süd zwischen Frankfurter Straße und Auefeldsiedlung, nahe der Stadionkreuzung.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 105/1, 106/26, 106/22, 106/29 und 106/19, Flur HH, Gemarkung Kassel
- im Osten von der Frankfurter Straße
- im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 106/26, Flur HH, Gemarkung Kassel
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 106/26 und 105/1, Flur HH, Gemarkung Kassel.

Das Gelände steigt von Osten nach Westen um ca. 15 m an (von 145 m ü. NN bis 160 m ü. NN).

2 Rechtsverhältnisse und Verfahren

2.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kassel vom 06.03.1974 ist das Plangebiet als Mischbaufläche, als Fläche für Gemeinbedarf (Verwaltung) und als Parkanlage dargestellt.

In einem zum Bebauungsplan zeitlich parallel verlaufenden Planverfahren wird der Flächennutzungsplan entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne geändert.

2.2 Entwicklungsplanung

Die vorliegende Entwicklungsplanung Einzelhandel und Dienstleistungen des Zweckverbandes Raum Kassel von 1982 (KEP Zentren) ist zu beachten. Diese Planung weist die Frankfurter Straße zwischen Weinberg und Ludwig-Mond-Straße als zentralen Bereich aus mit dem Ziel, das Stadtteilzentrum zu stärken.

2.3 Satzung nach § 34 (2) BBauG vom 02.06.1978

Ein Vegetationsstreifen in Fortsetzung der Kleingartenanlage Süd-West nach Süden bis zur Ludwig-Mond-Straße ist als Außenbereich aus den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ausgegrenzt.

2.4 Fluchtlinienpläne

Im Geltungsbereich sind Teile des Fluchtlinienplanes KA 63, festgestellt am 16.03.1960, rechtsverbindlich. In diesem Fluchtlinienplan ist zwischen der Straßenfluchtlinie und der Baufluchtlinie eine 6 m breite Grünfläche festgesetzt.

2.5 Landschaftsplanung

Ein Landschaftsplan vom Zweckverband Raum Kassel i. M. 1 : 5000 liegt nicht vor. Gemäß § 4 Hess. Naturschutzgesetz ist für das Plangebiet ein Landschaftsplan i. M. 1 : 1000 erarbeitet worden (Inhalte s. Punkt 5.0).

2.6 Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 2 a BBauG

Eine öffentliche Veranstaltung zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde am 28.04.1987 durchgeführt. Nach Ankündigung in der örtlichen Presse bestand in der Zeit vom 21.04. bis 08.05.1987 im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung für alle Bürger die Möglichkeit, die Ziele und Zwecke der Planung kennenzulernen und sich zu der Planung zu äußern.

Ergebnis:

Vertreter einer Bürgerinitiative sprechen sich gegen die Planaufstellung und Neuordnung des Gebiets aus, fordern den Erhalt der Gärten im gegenwärtigen Umfang am bisherigen Standort und den Ausschluß von mehrgeschossiger Neubebauung. Bürger aus dem Bereich Schumannstraße und Auefeldsiedlung sprechen sich für eine Bebauung an Frankfurter Straße/Bosestraße aus. Vertreter des Ortsbeirates Süd regen als Festsetzung für eine bauliche Nutzung die Ausweisung als MI-Gebiet mit angemessener Gebäudehöhe und ausreichenden Abständen zu den Gärten an.

3 Bisherige Nutzung

Das Plangebiet wird heute geprägt durch gewerbliche Nutzung an der Frankfurter Straße und durch einen außergewöhnlich großen innerstädtischen Grünflächenanteil, bedingt durch den im 19. Jahrhundert hier angelegten Pomologischen Garten. Heute werden diese Flächen vorwiegend kleingärtnerisch genutzt.

Im Anschluß an den Geltungsbereich schließen an:

- im Westen: Wohnsiedlung aus den 50er Jahren (Auefeld)
- im Süden: ein bisher gewerblich genutztes Grundstück an der Rosestraße und Wohnbebauung an der Schuhmannstraße
- im Osten: Gründerzeitbebauung mit vorwiegend Wohnnutzung und einzeln eingelagerten gewerblichen Betrieben
an der Frankfurter Straße
- im Norden: Wohnsiedlung aus den letzten Jahren und eine Kleingartenanlage.

3.1 Altlasten

Im Rahmen der Beteiligung der Fachdienststellen sind bis heute keine Mitteilungen über Altlasten eingegangen, die auf eine Erheblichkeit hindeuten. Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle besteht ein Bedarf zur Kennzeichnung von Flächen nicht.

Konkrete Altablagerungen und Anhaltspunkte für evtl. Altlasten liegen nicht vor.

Baugenehmigungen können nach derzeitiger Erlaßlage zum Umweltschutz nur erteilt werden, wenn eine Unbedenklichkeit erwiesen ist.

4 Planungsziel und städtebauliche Maßnahmen

Dieses Planverfahren wird mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. I/27 B "Rosestraße", dessen Geltungsbereich im Süden unmittelbar anschließt, gemeinsam betrieben mit der Zielsetzung, den städtebaulichen Zusammenhang beider Plangebiete zu wahren.

4.1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die vorhandene heterogene Nutzungsstruktur soll durch eindeutige Standortausweisung von Nutzungsarten, Nutzungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen geordnet werden, um Konflikte zu vermeiden bzw. um bestehende Konflikte abzubauen. Grundsätzliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für bauliche Ergänzungen unmittelbar an Frankfurter Straße und Rosestraße, die Reglementierung von Einzelhandelsnutzung und Standortsicherung von Gewerbebetrieben sowie die Sicherung von Grünflächen im westlichen Bereich des Plangebietes als wohnungsnahen Erholungsbereich. Die städtebaulichen Verbesserungen beinhalten eine Vervollständigung eines beidseitig mehrgeschossig bebauten Straßenbildes, eine optimale flächensparende Verwertung bebaubarer innerstädtischer Grundstücksflächen sowie die Erhaltung wohnungsnaher Arbeitsplätze. Der Anregung der Untere Naturschutzbehörde (UNB) in der Ämterbeteiligung die Flächen unbebaut zu belassen, kann diesen o. g. grundsätzlichen Planungsabsichten nach nicht gefolgt werden.

4.2 Bauliche und sonstige Nutzung

Ein baulich zu nutzender Grundstücksstreifen bis zu einer Tiefe von ca. 75,00 m entlang der Frankfurter Straße wird als Mischgebiet festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Vielfalt städtischer Interessen und des Erhalts von wohnungsnahen Arbeitsplätzen soll der Gewerbebetrieb sowie weitere gewerbliche Nutzung zukünftig am Standort möglich sein.

Art und Maß der gewerblichen Nutzung werden im wesentlichen durch die benachbarten Wohn- und Gartennutzungen und deren berechnete Schutzinteressen bestimmt. Mit dem Bebauungsplan soll die Voraussetzung für ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Gewerbe geschaffen werden. Im Interesse einer konfliktfreien Entwicklung beider Nutzungen wird das Mischgebiet gem. § 1 (4) und § 1 (7) BauNVO bereichs- und geschosswise gegliedert.

Durch die Textfestsetzungen wird Wohnen in den unteren beiden Geschossen der zwingend drei- bis viergeschossigen Bebauung ausgeschlossen.

Einzelhandelsflächen werden auf das Erdgeschoß mit straßenseitiger Lage und Erschließung und die Verkaufsfläche auf max. 800 qm je Betrieb beschränkt (gem. § 11 (3) BauNVO).

Die im Januar 1990 in Kraft getretene Fassung der BauNVO mit dem neuen § 1 (10) bietet die Möglichkeit, den vorhandenen Betrieb in vorwiegend bebautem Gebiet unter bestimmten Voraussetzungen zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den benachbarten Wohn-Nutzungen zu erhalten.

Da die gewerbliche Produktion nicht als Regelnutzung gemäß § 6 BauNVO (Mischgebiete) beurteilt wird, soll der Betrieb sowie dessen künftige bauliche Veränderungen und Erweiterungen als "ausnahmsweise zulässig" festgesetzt werden. Auch nach diesem neuen erweiterten Bestandsschutz darf sich jedoch die vorhandene Situation nicht verschlechtern, deswegen werden besondere Auflagen zum Immissionsschutz (wie Verlagerung der Motorenprüfstände, Einbau von Lärmschutzfenstern) gemacht. Zusätzlich wird durch Rücknahme der Baugrenzen und festgesetzte Abpflanzungen zukünftig die Grenzbebauung in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung und den Kleingartenanlagen ausgeschlossen, um den hier heute bestehenden Nutzungskonflikt zu mindern bzw. zu vermeiden.

4.3 Stadtgestaltung

Aus städtebaulichen Gründen wird eine Blockrandbebauung an der Frankfurter Straße mit Baulinie und zwingender Mindest- bzw. Höchstzahl der Vollgeschosse mit straßenseitiger Lage der Ladeneingänge festgesetzt. Die Vorflächen sind mit Bäumen zu bepflanzen.

4.4 Grünflächen

Die Grün- und Freiflächen im Geltungsbereich sollen in Verbindung mit der Kleingartenanlage Süd-West einen zusammenhängenden Grünzug zwischen Heinrich-Heine-Straße und Ludwig-Mond-Straße mit durchgehendem Wegenetz abseits der Verkehrsstraßen bilden und als wohnungsnaher Erholungslandschaft und zur Auflockerung und Gliederung der vorhandenen Baugebiete dienen.

Im Gegensatz zur heutigen immissionsbelasteten Situation werden die Grünflächen zukünftig durch die geplante Bebauung der Frankfurter Straße geschützt und im Interesse der Nutzer aufgewertet.

4.4.1 Kleingartenanlage und private Grünflächen

Ein Teil der Kleingartenanlage Süd des Naturheilvereins von 1891 e.V. (ca. 33 Gärten) wird von der Frankfurter Straße nach rückwärts verlegt und auf der ausgewiesenen Fläche direkt im Anschluß an die vorhandene Anlage festgesetzt. Im nördlichen Plangebiet, anschließend an die vorhandene Kleingartenanlage Süd-West und die Wohnbebauung wird eine Erweiterung auch dieser Anlage für kleingärtnerische Zwecke festgesetzt. Im westlichen Plangebiet wird zum Erhalt vorhandener Pachtgärten mit einem großen Bestand an Obstgehölzen, differenzierter Struktur und großer Vegetationsvielfalt eine private Grünfläche für Eigen- und Pachtgärten als Grabeland festgesetzt. Ein weiterer Bedarf für Gartenland wird in diesem dicht bebauten Bereich an Frankfurter Straße und Ludwig-Mond-Straße prognostiziert. Somit stehen für kleingärtnerische Nutzungen zukünftig 1,96 ha statt heute nur 1,48 ha zur Verfügung.

Der Ausbau der Anlage richtet sich nach dem Bundeskleingartengesetz. Die Planung wird entsprechend den Vereinbarungen zwischen Magistrat und Verband der Kleingärtner im Anschluß an das Planverfahren durchgeführt. Dabei werden ein für den Verein notwendiges Funktionshaus und ein Kinderspielplatz berücksichtigt sowie die Parzellen- und Laubengrößen festgelegt.

4.4.2 Öffentliche Grünflächen

Zwischen den gärtnerisch genutzten Teilen des Plangebietes wird zur Erschließung des Areals für die Allgemeinheit eine öffentliche Grünfläche als pflegeextensive Parkanlage mit großzügigem Wegenetz festgesetzt.

4.4.3 Freiflächen auf den Baugrundstücken

Als Ausgleich für die zukünftig höhere bauliche Ausnutzung der Grundstücke an der Frankfurter Straße sind die privaten Freiflächen weitgehend von Bodenversiegelungen freizuhalten; der Bestand an vorhandenen Großgehölzen, Hecken und Bäumen ist zu erhalten, die Grundstücksflächen im weiteren mindestens zu 30 % zu begrünen,

Abstandsflächen an den Grundstücksgrenzen mit Abpflanzungen zwecks Sichtschutz, Abgasfilterung und Lärminderung sowie weitere Baumpflanzungen auf den rückwärtigen Stellplatzflächen und den straßenseitigen Vorflächen sind vorzusehen.

4.5 Erschließung

4.5.1 Fahrverkehr

Das Plangebiet wird durch die Frankfurter Straße und Schumannstraße erschlossen. Zur Erschließung der rückwärtigen Grünflächen wird zusätzlich ein Weg von der Frankfurter Straße über das Baugrundstück angelegt.

4.5.2 Ruhender Verkehr

Nach den Beschlüssen zum Generalverkehrsplan und der beabsichtigten Fortschreibung der Stellplatzsatzung ist es aus verkehrlichen wie städtebaulichen und ökologischen Gründen notwendig, nur eine begrenzte Anzahl von Stellplätzen im B-Plan festzusetzen, besonders bei Gebäudestandorten in der Nähe von ÖPNV-Haltestellen, wie in diesem Fall.

Der aus der Nutzung resultierende Stellplatzbedarf ist in begrenztem Umfang - mit abschnittsweiser Festsetzung der zulässigen Gesamtstellplatzanzahl - auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen, und zwar ebenerdig auf den gekennzeichneten Flächen und in einer Tiefgeschoßebene nur unterhalb der Gebäude. Darüber hinausgehende Stellplätze sind abzulösen.

Innerhalb der Freiflächen ist für je 4 Stellplätze ein Baum zu pflanzen und die Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

4.5.3 Fußgänger

Im Kleingartengebiet und im Mischgebiet zwischen Frankfurter Straße und Pomologischen Garten sind die öffentlichen Fußwegebeziehungen durch Gehrechte zugunsten der Stadt Kassel gesichert.

4.5.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist im wesentlichen durch die angrenzenden Straßen und Kanäle öffentlich erschlossen. Für das Kleingartengelände ist ein Kanalanschluß und eine Drainageleitung erforderlich.

5 Landschaftsplanung

Der gesetzliche Auftrag der Landschaftsplanung liegt in dem nachhaltigen Schutz, der Pflege und Entwicklung der einzelnen Naturgüter und des gesamten Ökosystems. Weiterhin sind Eingriffe, die das örtliche Klima, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushal-

...

tes, das Landschaftsbild und die Erholungswirkung beeinträchtigen, zu mindern, auszugleichen bzw. dafür Ersatz zu schaffen (§§ 5 und 6 HeNatG). Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu vermeiden und zu verbessern (Optimierungsauftrag des BNatSchG, § 2). Wie folgt wird inhaltlich dieser Gesetzesforderung bei der vorliegenden Planung entsprochen:

Das städtebauliche und stadtentwicklungspolitische Leitbild für den Planungsbereich sieht eine ergänzende Straßenrandbebauung entlang der Frankfurter Straße und Bosestraße vor, mit gemischter Nutzung, hinter deren Schutz ein großer zusammenhängender Freiraum entwickelt werden soll.

Sein besonderer Wert liegt in

- der ökologischen Stabilität durch großräumigen Zusammenhang vegetationsbestimmter Flächen und naturorientierter Gartennutzung,
- Biotopfunktionen durch Erhalt eines alten Obstbaumbestandes und Entwicklung neuer Strukturen,
- dem Erholungspotential der Dauerkleingärten für Bewohner aus belasteten Geschößwohnungen mit stark verringerter Belastung durch Verkehrsimmissionen im Vergleich zu der Situation der Gärten an der Frankfurter Straße.

Bei der Abwägung der Naturschutzziele untereinander und gegenüber dem städtebaulichen Ziel einer Ergänzungsbebauung am Straßenrand ergibt sich eine Eingriffssituation mit folgenden wesentlichen Teilaspekten:

- Verlust von 6 000 qm Gartenpachtflächen mit alten gepflegten Gartenböden, einem mittleren Besatz von teilweise älteren Obstbäumen,
- Verlust von kleinklimatischer Ausgleichwirkung bei sommerlichen Schwachwindwetterlagen für den Bereich Frankfurter Straße,
- mögliche Abgasimmissionen von rückwärtigen Stellplätzen der Baugrundstücke auf die Kleingärten.

Der Landschaftsplan sieht für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. I/27 A folgende Ziele und konkretisierende Maßnahmen vor, die im Bebauungsplan als Festsetzungen entsprechend § 9 (1) BauGB festgesetzt werden:

- Sicherung von zusammenhängenden Grünflächen mit Freizeit- und Erholungsfunktion als Ausgleich für Bewohner der belasteten Wohnungen an Frankfurter Straße/Ludwig-Mond-Straße,
- Erschließung der Grünanlagen für die Allgemeinheit durch neue Wege aus verschiedenen Richtungen,
- Ausweisung einer erweiterten Ersatzkleingartenanlage und Sicherung eines Teiles der Altanlage (Naturheilverein Süd) und Ergänzung einer angrenzenden Kleingartenanlage (Naturheilverein Süd-West) auf bisher schon gärtnerisch genutzten Böden,

...

- Sicherung eines umfangreichen alten, wertvollen Obstbaumbestandes und der privaten Grabelandnutzung im Übergang zur Auefeldsiedlung zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Biotopfunktion und der Funktion als Schutzgrün für die angrenzenden Wohngärten,
- Erhalt und Ergänzung von Abstandspflanzungen an den rückseitigen Grundstücksgrenzen, die gleichzeitig den Grundstücksrahmen setzen als Sicht-, Abgas- und Lärmschutz,
- zusätzliche Baumpflanzungen entlang der Frankfurter Straße auf privaten Grundstücken zur Klimaverbesserung,
- Dachbegrünungen auf der straßenabgewandten niedriggeschossigen Bebauung,
- Immissionsschutz der Grünanlagen durch Straßenrandbebauung,
- Sicherung von Baumsolitären und einer Rotbuchenhecke.
- Anschluß von wasserundurchlässiger Versiegelung zwecks Minimierung von negativen Wirkungen auf die Boden-Wasser-Verhältnisse und damit auf Vegetation und Kleinklima.

Die baulichen Eingriffe können auf den Grundstücken nicht ausgeglichen werden, werden jedoch aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung für erforderlich erachtet.

Eine geringfügige und maßvolle Bebauung in einem für bauliche Nutzung so wertvollen innerstädtischen Bereich steht einer vom Umfang weitaus größeren Sicherung von Grün- und Freiflächen gegenüber.

Die Beeinträchtigungen wurden minimiert durch:

- Verzicht auf Bebauung der westlichen Grabelandflächen.
- Beschränkung der baulichen Nutzung auf Mischgebiet, Verzicht auf MK oder Gewerbegebiet.
- Verzicht auf weitgehend rückwärtige Bebauung.
- Nur zweigeschossige, rückwärtige Gebäudeteile.
- Nicht überbaubare Flächen.
- Begrünung, Grasdächer.
- Verbesserung rückwärtiger Freiflächen.

Aus der detaillierten Bilanzierung Eingriff - Ausgleich im zugehörigen Landschaftsplan stehen dem rein rechnerischen Verlust an vegetationsfähigem Boden auf den Baugrundstücken von ca. 2 600 qm ein möglicher Gewinn von ca. 2 600 m³ Grünvolumen gegenüber.

Im südlichen Mischgebiet 1 ist für die baulichen Eingriffe in den Kategorien Arten- und Biotopschutz und Landschaftsbild ein Ausgleich möglich. Die Potentiale Boden, Wasser, Klima sind durch die Bebauung der heutigen Grünfläche an sich nicht ausgleichbar.

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes wird eine Festsetzung getroffen, daß das Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude gesammelt und verwertet bzw. versickert wird. Es wird vorgeschlagen, das gesammelte Wasser der kleingärtnerische Nutzung zur Verfügung zu stellen.

...

Jedoch ist der Ausgleich nicht Gegenstand des Planverfahrens, sondern des Baugenehmigungsverfahrens. Eingriff - Ausgleich wird endgültig beurteilt mit Bauantrag und Ausführung der Baumaßnahmen. Soweit Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können, wird im Rahmen von Genehmigung und Durchführung der Umfang von Ersatzmaßnahmen ermittelt. Unter Umständen ist für nicht ausgeglichene Eingriffe eine Abgabe in Höhe der ersparten Rekultivierungskosten für Ersatzmaßnahmen zu fordern.

Durch die Neuanlage von fast 9 000 m² Kleingartenfläche und einer verbindenden öffentlichen Parkanlage können neue Qualitäten im Sinne von Ökologie und Erholung geschaffen werden, die in ihrer Summe innerhalb des Geltungsbereiches einen vollständigen Ersatz für die möglichen Beeinträchtigungen darstellen. Die notwendigen Ersatzmaßnahmen werden in Form von Ausbau, Entwicklung und Erweiterung der vorhandenen Kleingartenanlagen durch Schaffung öffentlicher Zugänge und die Anlage einer öffentlichen Grünanlage sowie durch Dachbegrünungen, Ersatzpflanzungen und Entsiegelungen vorgesehen.

Weitere geeignete Ersatzmaßnahmen wie Entsiegelungen und Pflanzungen sind im Bebauungsfall im Umfeld, auch außerhalb des Bebauungsplan Geltungsbereiches möglich.

Die Maßnahmen im einzelnen sind im Genehmigungsverfahren zu benennen.

Maßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne:

- Neuanlage von Fußwegeverbindungen im Bereich der Dauerkleingartenanlage Naturheilverein Süd-West und der angrenzenden Wohnanlage zur besseren Erreichbarkeit der Erholungsflächen.

6 Bodenordnung

Zur Realisierung der im Plan festgesetzten Bebauung an der Frankfurter Straße ist die Verlegung eines Teils der Kleingartenanlage Süd in den rückwärtigen Bereich (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. I/27 A) erforderlich. Zur geplanten Erschließung des pomologischen Gartens für die Allgemeinheit sollen die Flächen zwischen den Kleingartenanlagen zwecks Anlegen einer öffentlichen Grünfläche von der Stadt Kassel erworben werden.

7 Strukturdaten

Gesamtfläche Plangebiet	ca. 37 500 qm
Mischgebiet	ca. 12 900 qm
Freiflächen auf Baugrundstücken	ca. 7 400 qm
Einzelhandel (1 Geschöß/EG) max. BGF	ca. 3 000 qm
sonstige gewerbliche Nutzung (1 Geschöß/1. OG) BGF	ca. 3 000 qm
Wohnnutzung (2 Geschosse/2.u. 3. OG) max. BGF	ca. 6 000 qm
Das entspricht etwa 30 - 45 WE.	
Kleingärten	ca. 13 800 qm
Grabeland	ca. 5 800 qm
Öffentliche Grünfläche	ca. 5 000 qm
Wege/Stellplatzflächen	ca. 1 900 qm

8 Oberschlägig ermittelte Kosten

Grunderwerb (öffentliche Grünfläche)	ca.	87 000,00 DM
Grunderwerb für Eigen- und Pachtgärten	ca.	27 000,00 DM
Wegebau	ca.	
Herstellung von Stellplätzen	ca.	80 000,00 DM
Herstellung von Grünflächen	ca.	
Kanalkosten KGA	ca.	60 000,00 DM
Anlage neuer Teile KGA-Süd	ca.	350 000,00 DM

9 Finanzierung

Land Hessen und Stadt Kassel sind sich einig, daß die Kosten der Gartenverlängerung vom künftigen Eigentümer der Bäufläche übernommen werden müssen. Zur Gestaltung von neuen Teilen der Kleingartenanlage werden Zuschüsse vom Land Hessen erwartet.

gez.
Bergholter
Baudirektor

Kassel, 29.06.1989/18.08.1989/04.09.1989/02.07.1990/01.03.1991